

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**  
05.05.2010

An das  
Verwaltungsgericht Braunschweig  
Am Wendentor 7  
3 8 100 Braunschweig  
Fax: 0531-4883001

## **Eilantrag**

**gegen die Stadt Braunschweig und den Bescheid vom 27.04.2010 (eingegangen erst am 3.5.2010)**

**Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz**

Jörg Bergstedt  
g e g e n  
Stadt Braunschweig

Hiermit beantrage ich

1. die Auflagen 1a, 2 und 4 des Bescheides vom 05.03.20 10 für nichtig zu erklären und damit
  - 1.a den angemeldeten Weg der Demonstration zu ermöglichen
  - 1.b den Betrieb eines Lautsprechers unabhängig von der TeilnehmerInnenzahl zu ermöglichen
  - 1.c die Zwang zur Nutzung von Gehwegen aufzuheben
2. vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren
3. die Kosten des Verfahrens der Stadt Braunschweig aufzuerlegen

Begründung zu 1.a:

In dem Schreiben der Stadt Braunschweig vom 05.03.2010 werden keine plausiblen Gründe genannt, weshalb die Demonstration nicht über das Gelände des vTI gehen dürfe außer allgemeinen und vagen Aussagen des vTI über vermeintliche Störungen des Betriebsablaufes.

Eine solche pauschale Verweigerung des grundgesetzlich geschützten Versammlungsrechtes ist nicht zulässig. Zudem ist es der Stadt Braunschweig nicht erlaubt, auf diese Art eine von mir angemeldete Versammlung zu untersagen oder zumindest in diesem wichtigen Punkt zu verändern.

Mit der Behauptung, dass allein die Behauptung betrieblicher Störungen schon ausreicht, das Demonstrationsrecht einzuschränken, verstößt die Stadt Braunschweig gegen einen gültigen Vergleich zwischen der Stadt und mir. Zur Vermeidung eines für die Stadt peinliches Gerichtsprozesses wurde der Vergleich unterzeichnet, nachdem die Untersagung von Versammlungen auf dem Gelände des vTI nur bei überwiegenden Interessen des vTI möglich ist.

In einem Vergleich zwischen der Stadt Braunschweig und mir im Rahmen des Verwaltungsgerichtsverfahrens Az. 5 A 75/09) heißt es unter Punkt 2, dass es eine Interessenabwägung geben müsse. Genau das ist nicht geschehen. Wenn bereits die Nennung von Störungen (ohne Substantiierung) als Grund der Untersagung reicht, ist genau keine Abwägung erfolgt. Die Stadt Braunschweig verstößt also gegen das Versammlungsrecht und

gegen den abgeschlossenen Vergleich. Ein Vergleich dieser Art ist rechtlich bindend. Eine einseitig Aufkündigung ist nicht zulässig.

Begründung zu 1.b:

Versammlungen sind Meinungskundgebungen nach außen und nicht nach innen. Die TeilnehmerInnen einer Demonstration wollen mit ihrer Teilnahme ihre Meinung kundtun. Sie sind nicht EmpfängerInnen politischer Meinungskundgabe, sondern Ausführende der Meinungskundgabe. Ihre Anzahl ist also für die Frage der Lautsprechernutzung völlig unbedeutend.

Begründung zu 1.c:

Für Versammlungen gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Es kann z.B. nicht von einer kleinen Gruppe über lange Zeit eine wichtige Verkehrsstraße gesperrt werden. Diesem wird die Demonstrationsanmeldung gerecht. Die Auflage 4 beinhaltet eine, leicht versteckt formulierte Auflage, wenn möglich den Gehweg zu benutzen. Dieses „wenn möglich“ gibt der vor Ort anwesenden Polizei die jederzeitige Möglichkeit, die Versammlung zur Unkenntlichkeit zu degradieren. Eine Versammlung ist aber eine politische Meinungskundgabe mit verfassungsrechtlichem Rang. Sie muss daher auch die Möglichkeit haben, sichtbar zu werden.

Ich möchte h

Herrn Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen  
Tel: 0641/97579-0 / Fax 97579-31

zu meinem Verfahrensbevollmächtigten machen.

Ich bitte Sie um Zuleitung aller Beschlüsse und Anfragen an meinen Anwalt.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bergstedt

Anlage:

- Meine Demoanmeldung
- Schreiben der Stadt Braunschweig vom 27.3.2010